

SATZUNG
DER
STIFTUNG KLOSTER VOLKENRODA
(Neufassung)

Rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts

99998 Volkenroda, Gemeinde Körner
Unstrut – Hainich – Kreis (Thüringen)

Neufassung April 2018

unserer Welt stärken und das Erbe der Zisterzienser bewahren.

- (2) Zweck der Stiftung ist der Schutz und die Erhaltung der denkmalschutz- und ensembleschutzrechtlich relevanten Bausubstanz der gesamten Klosteranlage Volkenroda einschließlich des als Kirche genutzten sogenannten Christus – Pavillons.
- (3) Weiterer Zweck der Stiftung Kloster Volkenroda ist die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung der von der Jesus Bruderschaft Kloster Volkenroda e.V., 99998 Volkenroda zur Verwirklichung von zu steuerbegünstigten Zwecken durchgeführten Maßnahmen und Programmen für die Förderung der Jugend- und Volksbildung sowie der Völkerverständigung.
- (4) Die Verfolgung der in Absatz 2 und 3 aufgeführten Zwecke erfolgt unbeschadet der Stellung der bisherigen Destinatäre.
- (5) Das Kloster Volkenroda steht allen Menschen, besonders der jungen Generation, offen.
- (6) Die Umsetzung des Stiftungszwecks erfolgt auf der Basis des Evangeliums von Jesus Christus und der kirchlichen Tradition.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen belief sich zum Zeitpunkt der Gründung auf EUR 512.000,00 .

- (2) Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind zulässig und nach dem Willen des Stifters ausdrücklich erwünscht.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Geldmittel sind bis zu ihrer Verwendung möglichst sicher und ertragbringend anzulegen.
- (5) Vermögensumschichtungen und -veräußerungen sind zulässig, soweit der Bestand der Stiftung gewährleistet ist und der Stiftungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gebildet werden, sie gehören zum Stiftungsvermögen.

§5

Stiftungsmittel, Geschäftsjahr, Haushaltsplanung, Jahresrechnung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden,
 - c) aus Leistungsentgelten.
- (2) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen ebenfalls Erwerb, Erhaltung und Verwaltung von Liegenschaften sowie Bildung und Verwaltung von finanziellen Mitteln.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen der steuerlichen Vorschriften einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Der Stiftungsvorstand hat vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

- (7) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung in Bilanzform zu erstellen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die Einhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (8) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet die Stiftung nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht auch dann nicht, wenn diese dem Empfänger über einen längeren Zeitraum regelmäßig gewährt wurden.

§6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat,
 - b) der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Sie können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit bzw. eine angemessene Pauschale für den Zeitaufwand erhalten. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung selbst Maßnahmen durchführen. Zweckbetriebe und Betriebsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, natürliche und juristische Hilfspersonen heranziehen und auch gegen Entgelt beschäftigen, Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen sowie Maßnahmen Dritter unterstützen und fördern.

§7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Im Stiftungsrat muss stets ein stimmberechtigtes Mitglied der Jesus Bruderschaft Gnadenthal e.V. vertreten sein. Dieser Vertreter wird von der Jesus Bruderschaft Gnadenthal e.V. bestimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall

- a) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung,
- b) nach Vollendung des 70. Lebensjahres
- c) durch Rücktritt, der jederzeit schriftlich erklärt werden kann,
- d) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht.

Erneute Berufung - auch mehrfach - ist im Fall a) auf jeweils fünf weitere Jahre, im Fall b) auf jeweils ein weiteres Jahr möglich. Bis zur Berufung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied für die Fälle a) und b) im Amt, sofern der Stiftungsrat nicht eine Reduzierung seiner Mitgliederzahl beschließt.

- (3) Neu hinzutretende Mitglieder wählt der Stiftungsrat ebenso wie seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden den Ausschlag.

§8

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, berät, unterstützt und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit und beschließt Maßnahmen der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über
- a) die Beschlussfassung von Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel, die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich Vermögensübersicht,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 - c) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung sowie die Berufung des Stiftungsvorstandes und dessen Entlastung,
 - d) die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von Arbeitsverträgen.

**§9
Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Mängel der Ladung gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln. Sollte der Stiftungsrat beschlussunfähig sein, ist eine erneute Ladung zur selben Tagesordnung auszusprechen. In diesem Wiederholungsfall ist der Stiftungsrat durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Ein Stiftungsratsmitglied kann sich von einem anderen Stiftungsratsmitglied durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen, in der der Umfang der Vertretung geregelt sein muss. Jedes Stiftungsratsmitglied kann nur ein weiteres Stiftungsratsmitglied vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Stiftungsrates oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates zu übergeben und in der Niederschrift der Sitzung zu vermerken.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt, soweit durch das Gesetz und die vorliegende Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen und jedem Mitglied zu übersenden.

**§10
Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Personen. Er wird vom Stiftungsrat berufen.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall

- a) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung,
- b) mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) durch Rücktritt, der jederzeit schriftlich erklärt werden kann,
- d) durch Abberufung von Seiten des Stiftungsrates.

Erneute Berufung - auch mehrfach - ist im Fall a) auf jeweils fünf weitere Jahre, im Fall b) auf jeweils ein weiteres Jahr möglich. Bis zur Berufung eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied in diesen Fällen im Amt, sofern der Stiftungsrat nicht eine Reduzierung der Mitgliederzahl des Stiftungsvorstandes beschließt.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt. Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.
- (4) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat bestimmt.

§11

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden allein oder durch den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied.
- (2) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand aufstellen und hierin den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann einem gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht nach Maßgabe der Geschäftsordnung erteilt werden.
- (3) Der Vorstand führt im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung sowie entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte und erfüllt damit den Willen des Stifters so wirksam wie möglich. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwendung und gewinnbringende Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,

- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

§12

Änderung der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen weder die Gemeinnützigkeit der Stiftung noch den Stiftungszweck bzw. den Stifterwillen beeinträchtigen.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint Sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse objektiv nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Vorstandes den Stiftungszweck - vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsbehörde - ändern. Dem Stifterwillen ist dabei nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
- (3) Falls auch durch eine Satzungsänderung die Fortführung der Stiftungsarbeit nicht möglich ist, hat die Stiftung durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes bei der zuständigen Stiftungsbehörde die Aufhebung der Stiftung zu beantragen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kloster Loccum (selbstständige geistliche Körperschaft des öffentlichen Rechts), mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung der Finanzverwaltung ausgeführt werden.

§13

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Freistaates Thüringen.

- (2) Für die Stiftung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Diese Stiftungssatzung tritt mit Zugang ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Zugleich tritt die mit Bescheid und Urkunde vom 1. Juli 1998 genehmigte Stiftungssatzung in der Fassung in Form der mit Bescheid vom 24. März 2015 genehmigten Änderung außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehenden durch den Stiftungsrat am 13. April 2018 beschlossenen Satzungsänderungen und die damit verbundene Neufassung der Satzung der „Stiftung Kloster Volkenroda“ mit Sitz in Volkenroda werden hiermit genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt nach § 9 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Stiftungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561).

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 1. Juli 1998 in der Fassung der mit Bescheid des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales vom 24. März 2015 genehmigten und am 30. März 2015 in Kraft getretenen Änderung außer Kraft.

Thüringer Ministerium

für Inneres und Kommunales

Erfurt, den 22. Oktober 2018

- 21-1222-135/1997 -



Im Auftrag

Wolfgang Kalz